

L-13 NATURGEFAHREN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen sollen vor Naturgefahren optimal geschützt werden. Dabei steht das integrale Risikomanagement als Sparten übergreifendes Prinzip im Zentrum aller behördlichen Aktivitäten. Zentrales strategisches Instrument bei der Umsetzung dieser Ziele bildet eine inhaltlich vollständige und periodisch aktualisierte Naturgefahrenstrategie, basierend auf den neuesten Erkenntnissen und Rahmenbedingungen. Sie legt die Grundsätze fest, nach welchen der Kanton Schwyz in den Bereichen Prävention, Vorsorge, Ereignisbewältigung und Regeneration die Prioritäten setzen will.

Im Jahr 2004 genehmigte der Regierungsrat die kantonale Naturgefahrenstrategie. Darin wird das heutige Amt für Wald und Naturgefahren unter anderem damit beauftragt, für den Kanton flächendeckend Naturgefahrenkarten zu erstellen und in interdepartementaler Zusammenarbeit für ein integrales Naturgefahrenmanagement besorgt zu sein.

Unter dem Aspekt des Vollzugs der gesetzlichen Vorgaben des Bundes, wonach die Kantone die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen – insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten – zu erarbeiten haben, fokussierte die Naturgefahrenstrategie 2004 auf die Gefahrenkarte als wichtige planerische Grundlage. Neue Rahmenbedingungen, Erfahrungen aus verschiedenen Gefahrenereignissen (darunter das Grossereignis "Norbert" mit anhaltendem Starkregen und Hochwasser im August 2005) sowie neue Instrumente und Methoden im Naturgefahrenmanagement, bewogen den Regierungsrat zu einer Teilrevision derselben. Daraus ging die kantonale Naturgefahrenstrategie 2010 hervor, in deren Zentrum das integrale Risikomanagement steht. Ihre Teilrevision wurde im 2019 genehmigt. Die Auswirkungen des Klimawandels im Bereich der Naturgefahren werden entsprechend dem aktuellsten wissenschaftlichen Stand berücksichtigt.

Im Weiteren verfügt das Amt für Wald und Naturgefahren über einen retrospektiven Ereigniskataster zu allen gravitativen Naturgefahren. Neue Ereignisse werden erfasst und im Kataster nachgeführt. Basierend auf dem Bundesmodell wird mittelfristig der kantonale Schutzbautenkataster aufgebaut.

Der Kanton Schwyz verfügt für das gesamte Kantonsgebiet über integrale Naturgefahrenkarten. Die Naturgefahrenkarten weisen eine aus fachlicher Sicht hohe Qualität auf und werden regelmässig überprüft sowie nachgeführt. Gemäss Planungs- und Baugesetz sind die Naturgefahrenkarten in der Nutzungsplanung umzusetzen und die entsprechenden Gefahrenzonen auszuscheiden (§ 20 Abs. 3 PBG). Bei der Umsetzung werden die Gefahrengebiete der integralen Naturgefahrenkarten im kleinparzellierten Siedlungsgebiet nicht 1:1 in den Zonenplan übertragen, sondern die Begrenzung der Gefahrenbereiche wird auf den Verlauf der Parzellengrenzen umgesetzt. Parzellen können von mehr als einem Gefahrenprozess betroffen sein und auch mehrere Gefahrenstufen umfassen, besonders bei grösseren Parzellen. Demzufolge sind auf einer Parzelle grundsätzlich verschiedene Nutzungsbestimmungen möglich. Gefahrenzonen werden als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgeschieden.

Moderne Schutzprojekte sehen neben einem schadlosen Durchleiten des Prozesses durch das zu schützende Siedlungsgebiet auch bewusste Entlastungen in nicht risikobehaftetes Gebiet (landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen usw.) oder eine drosselnde Retention oberhalb des zu schützenden Siedlungsgebiets vor. Damit diese systemrelevanten Entlastungsräume und Retentionsflächen für zukünftige Entwicklungsvorhaben berücksichtigt werden, sind diese durch den Kanton zu inventarisieren.

Beschlüsse

L-13.1 Grundsätze

- a) Naturgefahren sind Teil unseres Lebensraumes und die Nutzung des Raumes ist diesen natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Kanton Schwyz ist bestrebt, einen nachhaltigen und bestmöglichen Schutz vor Naturgefahren zu bieten. Zu diesem Zweck betreibt er ein integrales Risikomanagement. Hauptpfeiler bildet die Vorbeugung (Prävention und Vorsorge). Der Aufwand für den Schutz muss zweckmässig und angemessen sein. Die Anstrengungen der öffentlichen Hand entbinden das Individuum nicht, in eigener Verantwortung mit Naturgefahrenrisiken umzugehen.
- b) Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung und Nachführung der Naturgefahrenkarten und der kantonalen Naturgefahrenstrategie.
- c) Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen und -vorschriften in ihren Nutzungsplänen grundeigentümerverschrieben aufzunehmen.
- d) Bei Gemeinden, welche noch keine Gefahrenzonen ausgeschieden haben, ist die Gefahrenkarte im Baubewilligungsverfahren anzuwenden.
- e) Die Hochwasserrisiken werden im Handlungsbedarf Fließgewässer als Hochwasserpriorität abgebildet und die Behebung vorhandener Hochwasserschutzdefizite priorisiert (siehe L-12.2).
- f) Der Kanton inventarisiert die systemrelevanten Entlastungsräume und Retentionsflächen, welche im Rahmen von Schutzprojekten bewilligt wurden.

L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee

- a) Objektschutzmassnahmen sind als Verpflichtung in die kommunalen Baureglemente aufzunehmen.
- b) Die Verkehrsträger der National- und Kantonsstrasse haben ihre Verkehrsanlagen mittels Objektschutz zu schützen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Naturgefahrenstrategie 2004 (RRB Nr. 166/2004 vom 3. Februar 2004).
- Naturgefahren im Kanton Schwyz. Kantonale Naturgefahrenstrategie, Revision 2010 (RRB Nr. 324/2010 vom 23. März 2010).
- Kantonale Naturgefahrenstrategie 2019, Teilrevision (RRB Nr. 647/2019 vom 17. September 2019)
- Bericht des Bundesrates "Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz", BAFU 2016.
- Variantenentscheid des Regierungsrates zum Hochwasserschutz am Lauerzersee (RRB Nr. 321/2022 vom 12. April 2022)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN; AfG

Beteiligte: Gemeinden; Bezirke; ARE